

Auslegungsregelungen für das „Holen aus dem Frei“ (§ 11 Abs. 8 AVR-J)

Um Schwierigkeiten in der Anwendung der Regelungen zum „Holen aus dem Frei“ sowohl für Dienstgeber als auch Dienstnehmer zu vermeiden, hat die AKJ die nachfolgenden Auslegungshinweise beschlossen:

Zunächst der Wortlaut der Regelung im Einzelnen:

§ 11 Abs. 8 AVR-J

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einem Dienstplan arbeiten, dort im Frei geplant sind und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto 30,00 € brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten. Dieser Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 23a Abs. 1 AVR-J abzurechnen

Eine freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Änderung des Dienstplanes weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird.

Des Weiteren können bessere Regelungen und die Art der Durchführung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.

1.

Sofern die Frage auftaucht, ob beim „geteilten Dienst“ die Pauschale in Höhe von 30 € zwei Mal anfällt, stellen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite einstimmig wie folgt klar:

Es wird insoweit klargestellt:

Beim geteilten Dienst handelt es sich um einen Dienst, so dass die Pauschale in Höhe von 30 € lediglich einmal gezahlt wird.

2.

Des Weiteren wird folgende Konstellation geschildert: Der Dienstnehmer tritt an den Dienstgeber mit der Frage heran, ob er einen Dienst für welchen er im Dienstplan eingeplant war aus privaten Gründen tauschen kann und der Dienstgeber kommt diesem Wunsch des Dienstnehmers nach. Fraglich ist, ob insoweit auch die 30 € Pauschale ausgelöst wird.

Es wird insoweit zunächst klargestellt, dass die Regelung des „Holens aus dem Frei“ ursprünglich auf krankheitsbedingte Ausfälle im Sinne von Entgeltfortzahlungsgesetz

oder § 616 BGB Vorübergehende Verhinderung, welche die kurzfristige Änderung von Dienstplänen bzw. das kurzfristige Einspringen von nicht eingeplanten Dienstnehmern erforderlich machen, zurück zu führen ist.

Es wird hierzu ausgeführt, dass ein Tausch von Diensten auf Vereinbarung unter den Dienstnehmern immer von der Anwendung der Regelung des „Holens aus dem Frei“ ausgeschlossen ist, da es in diesen Fällen am Merkmal der **Veranlassung des Dienstgebers** fehlt.

Gleiches gilt bei Wünschen des Dienstnehmers auf kurzfristige Dienstplanänderungen unter Zuhilfenahme des Dienstgebers als Boten. Auch dieses stellt kein Holen aus dem Frei dar.

Es wird insoweit klargestellt:

Diensttausch und Dienstübernahme aufgrund Vereinbarung zwischen Dienstnehmern stellen keine Veranlassung durch den Dienstgeber dar, und somit findet die Regelung des „Holens aus dem Frei“ keine Anwendung.

3.

Als weiterer Punkt war die Frage aufgeworfen, ob es die 30 € Pauschale auch mehrfach gibt, wenn beispielsweise ein Dienstnehmer drei aufeinanderfolgende Dienste für einen ausgefallenen Dienstnehmer übernimmt.

Es wird insoweit klar gestellt:

Wenn mehrere Dienste im 96-Stunden-Zeitraum übernommen werden, fällt die 30 € Pauschale für jeden dieser übernommenen Dienste an.

4.

Ein weiterer Aspekt ist die Anwendbarkeit der Regelung des „Holens aus dem Frei“ auf die sogenannten „Springer“. Hierzu gibt es unterschiedliche Verwendungen des Begriffs des „Springers“.

Es wird insoweit klar gestellt:

Die im Dienstplan geplante Ersatzkraft (sogenannter „Springer“) für den möglichen Ausfall eines im regulären Dienst geplanten Mitarbeiters fällt nicht unter die Regelung des „Holens aus dem Frei“.